
S 35 KR 1444/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Arztverschulden Krankengeld
Leitsätze	Geht das Fehlen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht auf Verschulden des behandelnden Arztes zurück, besteht kein Anspruch auf Krankengeld
Normenkette	SGB V § 45

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 KR 1444/19
Datum	07.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 592/19
Datum	15.06.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 07.10.2019 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â T a t b e s t a n d :

Streitig ist ein Anspruch auf Krankengeld für die Zeit vom 12.04. bis 30.09.2018.

Der Kläger war vom 31.01.2018 bis 30.03.2018 arbeitsunfähig erkrankt aufgrund eines Zwölffingerdarmgeschwürs sowie chronischer Schmerzen und legte der Beklagten die entsprechenden ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor.

Da der Klāger in diesem Zeitraum Leistungsfortzahlungen von der Agentur fā¼r Arbeit erhielt bis zum 11.04.2018, teilte die Beklagte dem Klāger mit Bescheid vom 11.06.2018 mit, dass der Krankengeldanspruch ruhe.

Mit Schreiben vom 13.12.2018 beantragte der Kl  ger sodann Krankengeld ab dem 12.04.2018 bis 30.09.2018. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28.12.2018 ab, da der Kl  ger f  r diesen Zeitraum keine AU-Bescheinigungen vorgelegt habe.

Dagegen erhob der KlÄger Widerspruch und trug vor, dass er nicht mehr gehen kÄnne und krank sei. Die Beklagte holte einen Befundbericht des OrthopÄden W. ein, der angab, dass er keine ArbeitsunfÄhigkeitsbescheinigungen ausgestellt habe. Die Beklagte wies daraufhin den Widerspruch zurÄck mit Widerspruchsbescheid vom 30.04.2019.

Der Klāger hat sein Begehren weiterverfolgt und Klage erhoben zum Sozialgericht Mānchen. Er kānne belegen, dass er nicht mehr gehen kānne. Er habe nicht gewusst, dass er nicht unmittelbar im Anschluss an das Arbeitslosengeld Rente erhalten wārde, sondern erst ab dem 01.10.2018.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen mit Gerichtsbescheid vom 07.10.2019 und seine Entscheidung darauf gestützt, dass der Kläger keine ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt habe.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers mit der er noch einmal betont, dass er in dem streitigen Zeitraum krank gewesen sei und nicht mehr habe gehen können.

Der Klāxger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 07.10.2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28.12.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.04.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Krankengeld zu zahlen in der Zeit vom 12.04.2018 bis einschlieÃlich 30.09.2019.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur 1/4ckzuweisen.

Die Gerichtsakten beider Rechtszweige sowie die Verwaltungsakte der Beklagten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Ergänzend wird hierauf Bezug genommen.

Â

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ([Â§ 143, 151 SGG](#)) ist in der Sache nicht erfolgreich. Das Sozialgericht hat in rechtlich zutreffender Weise mit Gerichtsbescheid vom 07.10.2019 die Klage abgewiesen. Die streitgegenständlichen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Senat schließt sich nach eigener Überzeugungsbildung den rechtlichen Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung an und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf Bezug gem. [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#).

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Fehlen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in den Verantwortungsbereich des behandelnden Arztes fallen könnte. Maßgeblich war vielmehr die Fehlvorstellung des Klägers, dass er bereits ab dem 12.04.2018 Erwerbsminderungsrente erhalten würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 09.02.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024